

Referat **Amt**
IV 51/JHP Herr Käs

Tel. Nr.:
09131/86- 2845

Umsetzung des Tagesbetreuungsausbaugesetz - "TAG" sowie des Kinderförderungsgesetzes – „KiföG“ entsprechend §§ 24 und 24a SGB VIII – Fortschreibung der Ausbaustufen für ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in Tageseinrichtungen und in der Tagespflege für Kinder unter drei Jahren

Beratungsfolge	Termin	öff.	nöff.	Vorlagenart	Abstimmungsergebnis		
					einstimmig	für	gegen Prot.verm.
JHA	22.04.2009	X		Gutachten	X	13	0
HfPA	29.04.2009	X		Gutachten	x	12	0
StR	30.04.2009	X		Beschluss			

Beteiligte Dienststellen
Amt 20

I. Antrag

Die mit Gutachten des Jugendhilfeausschusses vom 09.02.2006 bzw. Beschluss des Stadtrates vom 22.02.2006 festgelegten, jährlichen Teilziele im Rahmen des bedarfsgerechten Ausbaus der Versorgung mit Betreuungsplätzen für Kinder im Alter vom unter drei Jahren im Rahmen der Vorschriften des § 24 a SGB VIII werden wie dargestellt bis zum Jahr 2013 fortgeschrieben.

Die Verwaltung wird beauftragt den Grad der Bedarfsdeckung kontinuierlich zu überprüfen, die Ergebnisse regelmäßig zu berichten und entsprechende Maßnahmen vorzuschlagen.

Die Verpflichtung, gemäß § 24 SGB VIII ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot für Kinder unter drei Jahren bereitzustellen, soll in Erlangen in Einklang mit den Übergangsregelungen des §24a SGB VIII spätestens ab dem 1. August 2013 erfüllt werden.

Die Verwaltung wird gebeten, in den Folgejahren entsprechende Mittel anzumelden.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Der durch TAG und KiföG geänderte § 24 des SGB VIII legt fest: „Für Kinder im Alter unter drei Jahren und im schulpflichtigen Alter ist ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vorzuhalten“.

Der Gesetzgeber hat erkannt, dass diese Verpflichtung die Leistungsfähigkeit von Kommunen im alten Bundesgebiet übersteigen kann. In § 24 a SGB VIII sind deshalb Übergangsregelungen definiert.

„Kann ein Träger der öffentlichen Jugendhilfe das zur Erfüllung der Verpflichtung nach § 24 [...] erforderliche Angebot noch nicht vorhalten, so ist er zum stufenweisen Ausbau des Förderangebots für Kinder unter drei Jahren nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 verpflichtet.“

Ab dem 1. Oktober 2010 sind die Träger der öffentlichen Jugendhilfe verpflichtet, mindestens ein Angebot vorzuhalten, das eine Förderung aller Kinder ermöglicht,

deren Erziehungsberechtigte

- a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder eine Erwerbstätigkeit aufnehmen,
- b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschul- ausbildung befinden oder
- c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten;“

Ab dem 01.08.2013 gelten diese einschränkenden Bedingungen nur noch für Kinder von der Geburt bis zur Vollendung des ersten Lebensjahres, danach besteht ein **unbedingter Rechtsanspruch** auf einen Betreuungsplatz wie er bereits jetzt für Kinder im Kindergartenalter vorliegt.

Der Bedarf an Betreuungsplätzen wird durch das Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) im Bundesdurchschnitt derzeit bei ca. 35% gesehen, wobei der tatsächliche Grad der Inanspruchnahme regional und abhängig vom Wohnumfeld (Stadt oder Landkreis) starken Schwankungen unterliegt. Während in den östlichen Bundesländern die Versorgungsquote schon jetzt deutlich über 35% liegt (z.B. Sachsen-Anhalt: 53%), liegt sie in den westlichen Bundesländern derzeit noch deutlich unter dem vom Bundesministerium angepeilten Wert. In Bayern hat der Versorgungsgrad seit 2005 im Landesdurchschnitt bereits um 5,0 Prozentpunkte zugenommen, die Versorgungsquote lag im Freistaat mit Stichtag zum 31.3.2008 bei 13,2%.

Erlangen wies mit Stichtag zum 31.12.2008 einen Versorgungsgrad von 17,8% auf. Dieser Wert basiert auf der Anzahl der angebotenen Plätze, nicht auf der Anzahl der tatsächlich betreuten Kinder. Das statistische Landesamt weist für das Jahr 2007 einen Anteil von 19,7% betreuter Kinder im Alter von unter drei Jahren aus. Vergleichswerte anderer Jahre liegen derzeit nicht vor.¹

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Jugendhilfeausschuss und Stadtrat haben im Februar 2006 folgende Teilziele zum Ausbau der Kinderbetreuung für unter Dreijährige befürwortet.

2005	2006	2007	2008	2009	2010
15,6%	16,5%	18,0%	20,5%	23,0%	25%

Der bislang anvisierte Versorgungsgrad von 25% kann auf der Grundlage der heute vorliegenden Informationen in keinem Fall als bedarfsdeckend angesehen werden. Zur Erreichung eines bedarfsdeckenden Angebotes schlägt die Verwaltung die Fortschreibung der Teilzielplanung über das Jahr 2010 wie folgt vor.

2011	2012	2013
29,5%	33,5%	35,0%

Da der Rechtsanspruch bereits ab dem 01.08.2013 greift, muss der Großteil des Ausbaus bereits vor 2013 abgeschlossen sein. Aus diesem Grund ist es nicht sinnvoll eine lineare Erhöhung des Versorgungsgrades anzustreben, sondern den Löwenanteil des Ausbaues bereits in den Jahren bis einschließlich 2012 zu vollenden.

Die Fortschreibung der Zielplanung bis 2013 stellt ein sehr ehrgeiziges Ziel dar, das nur unter Verwendung zusätzlicher Ressourcen zu bewältigen sein wird.

Heute können in Erlangen ca. 510 Betreuungsplätze in Kindertagesstätten und in der Kindertagespflege angeboten werden.² Rechnerisch bedeutet dies, dass bis zum Erreichen eines Versorgungsgrades von 35% noch ca. 500 weitere Plätze geschaffen werden müssen.

Finanzbedarf

Zur Erreichung dieses Zieles ist von einem Investitionsbedarf von ca. 16 Mio. € bei gleichzeitigen Rückflüssen durch die Zuwendungen des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung 2008-2013“ von ca. 11 Mio. € bis 2013 auszugehen.

Die zusätzlichen Mehrbelastungen aus dem laufenden Betrieb müssen pro zusätzlicher Gruppe brutto mit ca. 80.000 € pro Jahr veranschlagt werden. Dach Rückzahlung der Landszuschüsse verbleiben hiervon 50%, ca. 40.000 € pro Gruppe als Nettobelastung für die Stadt.

¹ Für eine Ausführliche Erläuterung der unterschiedlichen Berechnungsmodelle vgl. „Bericht zur Quantitativen Versorgungssituation der Kinderbetreuung in Erlangen; 2008. S.9

² Zur Berechnung der Platzzahlen vergleiche auch „Bericht zur Quantitativen Versorgungssituation der Kinderbetreuung in Erlangen“ S8f.

Geht man bei 12 Kindern pro Gruppe von noch ca. 40 zu schaffenden Gruppen aus³, bedeutet dies folglich ca. 3,2 Mio. € brutto und ca. 1,6 Mio. € netto an Mehrkosten im laufenden Betrieb im Vergleich zum heutigen Stand.

Ob der Wert von 35% Versorgungsquote für einen urbanen Sozialraum wie Erlangen mit seinem hohen Anteil an erwerbstätigen Müttern und Vätern langfristig bedarfsdeckend sein wird, kann aufgrund der bislang vorliegenden Informationen (Elternbefragung 2008, Rückmeldungen durch Einrichtungen und Eltern) noch nicht abschließend beurteilt werden. Erst im Verlauf des fortschreitenden Ausbaus wird durch kontinuierliche Überprüfung des Bedarfes verifiziert werden können, wie dicht dieser Wert am tatsächlich festgestellten Bedarf liegt. Da weitergehende Vergleichswerte derzeit fehlen und um ein handlungsleitendes Zielergebnis vorlegen zu können, hält die Verwaltung die Übernahme des vom BMFSFJ als Vergleichsmarke ausgegebenen Zielwertes von 35% als Übergangsmarke jedoch zum gegenwärtigen Zeitpunkt für sinnvoll.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Da die gesetzlichen Vorgaben unabhängig von einem konkreten Prozentwert ein bedarfsgerechtes Angebot an Betreuungsplätzen vorsehen, ist es notwendig sowohl prozessbegleitend bis 2013 als auch über dieses Datum hinaus die tatsächliche Bedarfssituation kontinuierlich zu erfassen und entsprechende Maßnahmen zu deren Deckung einzuleiten. Eine kontinuierliche Berichterstattung an die verantwortlichen Gremien der Stadt ist aus diesem Grund zwingend erforderlich. Die jährlichen Zwischenziele sowie das für 2013 anvisierte Ziel von 35% dienen dabei als Orientierungspunkte. Je nach den Ergebnissen der Bedarfsprüfung kann auch eine Erhöhung des vorzuhaltenden Angebotes über die Marke von 35% Versorgungsquote zur Deckung des Rechtsanspruches von Nöten sein.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	ca. 16.000.000€	InvestNr. 365D880 Kostenstelle 510090 Kostenträger 36510051
Korrespondierende Einnahmen durch Investitionsprogramm	ca. 11.000.000€	Invest Nr. 365D610 Kostenstelle 510090 Kostenträger 36510051
Sachkosten:		
Personalkosten (brutto):	je nach Umfang des Personalmehrbedarfs (bei Amt 51 und GME), derzeit noch nicht konkret bezifferbar	
Folgekosten: Laufender Betrieb	ca. 3.200.000€	Sachkonto 530101 Kostenstelle 512090 Kostenträger 36521100
Landeszuschuss Laufender Betrieb	ca. 1.600.000	Sachkonto 414101 Kostenstelle 512090 Kostenträger 36521100
Betriebskostenzuschuss vom Bund	noch nicht bezifferbar	
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel sind auf HHSt. bzw.im Budget nicht vorhanden!

³ Die tatsächliche Anzahl an zu schaffenden Gruppen ist abhängig von der weiteren Entwicklung der Geburtenzahlen sowie von der Anzahl der zu schaffenden Tagespflegeverhältnisse, deren Anzahl derzeit noch nicht abgeschätzt werden kann.

III. Abstimmung

Gutachten des Jugendhilfeausschusses

Mit 13 gegen 0 Stimmen

gez. Aßmus

.....

Vorsitzende/r des

gez. Dr. Rossmeissl

.....

Berichterstatter/in

Gutachten des Haupt-, Finanz- und Personalausschusses

Mit 12 gegen 0 Stimmen

Gez. Dr. Balleis

.....

Vorsitzende/r des

gez. Dr. Rossmeissl

.....

Berichterstatter/in

Beschluss des Stadtrates

Mit gegen Stimmen

.....

Vorsitzende/r des

.....

Berichterstatter/in

IV. Beschlusskontrolle

Datum	Gremium	Umsetzung
-------	---------	-----------

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Kopie an <Amt > zur Aufnahme in die Beschlussüberwachungsliste

VII. Kopie vorab an <Amt 20> z.K.

VIII. Kopie an <Abt 512 > zum Vorgang

IX. Amt 51/JHP z.V.

Anlagen: